



Gemeinde St. Märgen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 31. Juli 2001 folgende

# Hauptsatzung

beschlossen:

## I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. GEMEINDERAT

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der und das Hauptorgan der Gemeinde.  
Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.  
Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

### § 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Bauausschuss

## 1.2 der Kurausschuss

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.  
In jeden Ausschuss können bis zu 3 sachkundige Einwohner bestellt werden, die beratend mitwirken.
- (3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter/in bestellt, der diese/n im Verhinderungsfall vertritt (Persönlicher Stellvertreter).

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, der Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung der Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Alle wichtigen Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Gemeinderat mitzuteilen.

### **§ 7 Bauausschuss**

Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- (1) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über alle Angelegenheiten, die mit der Planung und der Ausführung der vom Gemeinderat beschlossenen Bauvorhaben zusammenhängen und hat die Baumaßnahme zu kontrollieren.
- (2) Der Bauausschuss entscheidet über alle Bauanfragen und Baugesuche, die über den Rahmen eines Einfamilienhauses nicht hinausgehen.

### **§ 8 Kurausschuss**

Der Geschäftskreis des Kurausschusses umfaßt die kurörtlichen und fremdenverkehrsspezifischen Angelegenheiten:

- (1) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen des vom Gemeinderat festgelegten Kuretats.
- (2) Marketing und Werbung, Gestaltung des Kurprospektes, Gastgeberverzeichnis und ähnlicher Publikationen einschließlich der Auftragsvergaben

## **IV. BÜRGERMEISTER**

### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu Überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall,

2.3 die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften (Angestellte, Arbeiter, Praktikanten) bis zur Dauer von 6 Monaten.

2.4 die Bewilligung, Gewährung und Streichung von Erschwerniszulagen an Arbeiter entsprechend den tariflichen Vorschriften des Bundes-Manteltarifvertrages.

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € in Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder

grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 5.000,-- € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung vom beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**

### **§ 11 Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. August 1996 außer Kraft.

St. Märgen, den 31. Juli 2001  
Für den Gemeinderat  
gez. Waldvogel, Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 31. Juli 2001  
gez. Waldvogel, Bürgermeister



Gemeinde St. Märgen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 21. September 2004 folgende

## Änderung der Hauptsatzung vom 31. Juli 2001

beschlossen:

### § 1

Abschnitt III mit den §§ 4 bis 8 werden gestrichen.

Die nachfolgenden §§ ändern sich dementsprechend.

### § 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

St. Märgen, den 21. September 2004  
Für den Gemeinderat  
gez. Waldvogel, Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 21. September 2004  
gez. Waldvogel, Bürgermeister